



7.3.2011

0008/2011

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit im Bereich der  
Visumfreiheit gegenüber Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika

**Ioan Enciu, Lena Kolarska-Bobińska, Antonia Parvanova, Zuzana  
Roithová, Kyriacos Triantaphyllides**

Fristablauf: 9.6.2011

**Schriftliche Erklärung zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit im Bereich der Visumfreiheit gegenüber Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Artikel 3 und 8 EUV, Artikel 77 AEUV und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Visumpolitik eine ausschließliche Zuständigkeit der EU ist, die Kommission und der Rat in dieser Angelegenheit aber nicht konsequent genug handeln,
- B. in der Erwägung, dass kanadische und US-amerikanische Staatsangehörige innerhalb der EU ungehindert reisen können, bulgarische, zyprische, tschechische, polnische und rumänische Staatsbürger dagegen der Visumpflicht unterliegen, wenn sie nach Kanada und in die USA einreisen wollen,
- C. in der Erwägung, dass solche Einschränkungen die Ratifizierung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada gefährden könnten,
1. fordert die Kommission und den Rat auf, den politischen Druck auf Kanada und die USA zu erhöhen, damit diese Visumpflicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgeschafft wird;
  2. schlägt vor, dass die EU anderenfalls gleichwertige Maßnahmen ergreifen sollte, u. a. die Einführung von Reisegebühren nach dem Vorbild des US-amerikanischen elektronischen Reisegenehmigungssystems (ESTA);
  3. fordert die Kommission auf, einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung der vollständigen Gegenseitigkeit im Bereich der Befreiung von der Visumpflicht für alle Mitgliedstaaten zu schaffen, der eine Solidaritätsklausel einschließt, womit sichergestellt wird, dass im Falle, dass ein Drittstaat gegenüber einem oder mehreren Mitgliedstaaten gegen die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Befreiung von der Visumpflicht verstößt, die EU die Visumpflicht für die Angehörigen dieses Staates unverzüglich wieder einführt;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner der Kommission, dem Rat und den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.